

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23**

DVR XXXXX 0064360

GZ.T Schu 3/8 - 1988

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz und das Schulunterrichts-
gesetz geändert werden
(11. SchOG-Novelle);
Stellungnahme

Tel. (0 316) 31 5 71 5 84

Graz, am 22.4.1988

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24 GE 9 PP

Datum: 04. MAI 1988

Verteilt 4. MAI 1988

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 Wien

Dr. Bonn

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark vom 22.4.1988 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. SchOG-Novelle), übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

F.d.R.d.A.:
Leitung

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK
8015 Graz, Körblergasse 23

DVR XXXXX 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 58 4

GZ.I Schu 3/8 - 1988

Graz, am 22.4.1988

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)
 Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Schulorganisations-
 gesetz und das Schulunterrichts-
 gesetz geändert werden
 (11. SchOG-Novelle);
 Stellungnahme

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Zum dem mit do. Erlaß vom 8. März 1988, GZ.: 12.690/3-III/2/88, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI.Nr. 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer 1:

Die Ermächtigung, in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freizeitgenstände und unverbindliche Übungen vorzusehen, sollte als zwingender Gesetzauftrag formuliert werden.

Im gegebenen Zusammenhang wäre auch überlegenswert, ob nicht die Freizeitgenstände für besonders begabte und interessierte Schüler von der Verordnung BGBI.Nr. 438/1977 über die Beschränkung der Zahl der Freizeitgenstände ausgenommen werden sollten.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 7 Abs. 5 sind die Schulversuche von der "zuständigen Schulaufsicht" zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwe-

b.w.

ten. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der "zuständigen Schulaufsicht" unklar und zu wenig determiniert. Es sollte ausdrücklich von der Schulbehörde 1. Instanz (bei allgemeinbildenden Pflichtschulen von der Schulbehörde 2. Instanz) die Rede sein; welche Organe im Rahmen der Schulbehörde die Tätigkeit des Betreuens, des Kontrollierens und des Auswertens durchzuführen haben, ist eine Frage der inneren Organisation dieser Behörden.

Weiters wird in § 7 Abs. 5 auf die gemäß § 9 des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle geschaffenen Einrichtungen zur Schulentwicklung bezug genommen, während gleichzeitig durch Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes der zitierte Artikel II der 4. SchOG-Novelle aufgehoben wird. Durch diese Aufhebung wird grundsätzlich den seinerzeit geschaffenen Einrichtungen die Rechtsgrundlage entzogen und es ist fraglich, ob die Zitierung in § 7 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes zur Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen ausreicht.

Zu Ziffer 9:

Im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium sollte auch Werkerziehung als Pflichtgegenstand (5. Klasse) vorgesehen werden.

Zur Einführung des neuen Terminus "Wahlpflichtgegenstände" wird folgendes bemerkt: Ein neuer Rechtsbegriff ist dann gerechtfertigt, wenn er gegenüber den bisherigen verwandten Begriffen einen neuen Inhalt aufweist. In einem solchen Fall wäre auch eine Aufnahme in die Begriffsbestimmungen des § 8 erforderlich. Da jedoch aus den Erläuterungen hervorgeht, daß die Wahlpflichtgegenstände ihrer Rechtsnatur nach alternative Pflichtgegenstände im Sinne der Definition des § 8 lit. d des Schulorganisationsgesetzes sind, ist die Einführung dieser neuen Bezeichnung überflüssig und daher gesetzestechisch abzulehnen, da sie nur Unklarheit schafft.

Das Stundenausmaß dieser "Wahlpflichtgegenstände" bzw. alternativen Pflichtgegenstände sollte bereits in § 39 Abs. 1 gesetzlich festgelegt werden.

b.w.

- 3 -

In § 39 Abs. 1 Ziffer 3 ist von den "Zielen der einzelnen Oberstufenformen" die Rede, ohne daß diese Ziele im Gesetz näher definiert sind. Es sollte daher eher auf die in den jeweiligen Lehrplänen vorgesehenen Ziele Bezug genommen werden.

Zu Ziffer 10:

Die in § 39 Abs. 3 letzter Halbsatz getroffene Einschränkung "... und durch Wahl des Freigegenstandes keine zusätzlichen Kosten entstehen" sollte nochmals überdacht werden, da voraussichtlich nur in Einzelfällen keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

Zu Ziffer 11:

Aufgrund der Änderung der Absatzbezeichnung durch die 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle müßte es hier "§ 40 Abs. 6" lauten.

Zu Ziffer 13:

Die durch den Lehrplan genauer zu definierende Möglichkeit der schulstufenübergreifende Führung von "Wahlpflichtgegenständen" (alternativen Pflichtgegenständen), Freigegenständen und unverbindlichen Übungen sollte ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden.

Zu Ziffer 16:

Im vorgeschlagenen Entwurfstext fehlt vor "131a" das Paragrafenzeichen.

Aus Gründen der Systematik wäre zu prüfen, ob diese Bestimmungen nicht als "§ 7a" einzuführen wären.

Die zahlenmäßige Begrenzung mit "5 % der Sonderschulen des betreffenden Bundeslandes" verhindert eine Durchführung dieser Schulversuche in repräsentativer Zahl, sodaß eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der zu erprobenden Maßnahme nur äußerst schwer möglich sein wird. 5 % der steirischen Sonderschulen sind beispielsweise 2 Schulen; d. i. zweifellos kein

b.w.

Prozentsatz, der irgendwelche fundierte Rückschlüsse zulassen würde.

Der letzte Halbsatz des Abs. 5 sollte daher besser lauten:
"als 3 % der allgemeinbildenden Pflichtschulen des betreffenden Bundeslandes entspricht."

Weiters wird zusätzlich die Einbeziehung der nachstehenden Maßnahmen beantragt:

1. Zu § 40:

Als Alternative zur Aufnahmsprüfung sollte eine einwöchige Beobachtungsphase ermöglicht werden, wie sie schon seit Jahren sehr erfolgreich am Bundes-Oberstufenrealgymnasium Graz, Monsbergergasse, schulversuchsweise praktiziert wird. Das Verfahren der Beobachtungsphase könnte durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport festgelegt werden, wofür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre. Die Festlegung der Schulen, an denen dieses alternative Aufnahmsverfahren durchführen ist, könnte durch die Schulbehörde 1. Instanz erfolgen.

2. Zu § 43 Abs. 1 und 2:

Es erscheint unbedingt erforderlich, auch in der Oberstufe die Klassenschülerhöchstzahl zu senken und - zumindestens im Sinne einer Angleichung an die auf der Unterstufe geltenden Klassenschülerzahl - mit 30 festzusetzen.

3. Zu § 125:

In Abs. 1 sollte zusätzlich festgelegt werden, daß an den Pädagogischen Instituten auch Personen, die die Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie^{oder} die Ausbildung zum Lehrer für mittlere und höhere Schulen erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden können. Die Notwendigkeit hiefür ergibt sich aus der Tatsache, daß eine zunehmend größere Zahl von Absolventen der Lehrerausbildung keine Anstellung finden kann, auch für diesen Personenkreis jedoch eine entsprechende Fortbildung erforderlich wäre.

b.w.

4. Als Übergangsbestimmung sollte für die auslaufende Form des Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen die Bezeichnung "Wirtschaftskundliches Realgymnasium" festgelegt werden, da der Zusatz "für Mädchen" den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entspricht und eine Änderung bereits vor Inkrafttreten der Oberstufenreform allseits gewünscht wird.

5. Aus Gründen der Klarheit, Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit sollte eine alsbaldige Wiederverlautbarung des Schulorganisationsgesetzes angestrebt werden.

Zu Art. III (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

In Hinsicht auf die Problematik des neuen Terminus "Wahlpflichtgegenstände" wird auf die Bemerkungen zu Art. I Ziffer 9 des Gesetzentwurfes hingewiesen. In § 11 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes sollte es demnach besser lauten: "Die Absätze 1 bis 3 gelten für die alternativen Pflichtgegenstände an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 39 Abs. 1 Ziffer 3 des Schulorganisationsgesetzes) ...".

Zum Entwurf der Studententafeln:

In den musischen Fächern (Musikerziehung, Bildnerische Erziehung) sowie in Leibesübungen und in Biologie und Umweltkunde dürfte die Gesamtstundenzahl des für alle Schüler verpflichteten Unterrichts an der Oberstufe gegenüber den derzeit geltenden Lehrplänen keinesfalls gekürzt werden. Die genannten Gegenstände haben nicht nur zahlreiche gesellschaftsrelevante Aufgaben zu erfüllen, sondern leisten auch sehr wesentliche Beiträge für die körperliche, seelische und geistige Gesundheit der Schüler selbst (Gesundheitserziehung, Umwelterziehung, Förderung der Kreativität und emotionalen Bereiche – damit Hilfestellung zur Persönlichkeitsbildung und Sinnfindung in einer zunehmend technisierten Welt). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Erwartungshaltung des Auslandes in Bezug auf die musicale Ausbildung der Jugend in Österreich; ein relativ hoher musischer und kulturtypischer Standart wird international als österreichisches Charakteristikum angesehen.

b.w.

- 6 -

Insbesondere sollen also die Gegenstände Musikerziehung und Bildnerische Erziehung auch in der 6. Klasse weiterhin als Pflichtgegenstände unverändert beibehalten werden und eine Führung als alternative Pflichtgegenstände erst ab der 7. Klasse vorgesehen werden.

Der Amtsführende Präsident:
DDr. Scheiber eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Handwritten signature]